Niedersächsisches
# Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang | Hannover, den 4. 11. 2009 | Nummer 43

INHALT

**A. Staatskanzlei**

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

RdErl. 1. 10. 2009, Sport und Leistungsfähigkeit in der Polizei 21021 ... 930

Gem. RdErl. 15. 10. 2009, Unterrichtung der von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht nach § 24 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 BDSG 20600 ... 933

Bek. 20. 10. 2009, Anerkennung der Dr. Elisabeth Henschel-Stiftung ... 934

Bek. 23. 10. 2009, Anerkennung der Helmuth und Käte Rösemeier Stiftung ... 934

**C. Finanzministerium**

RdErl. 19. 10. 2009, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV 20444 ... 934

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

Erl. 14. 10. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienfreundlichen Infrastrukturen und zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots insbesondere für unter Dreijährige (Richtlinie familienfreundliche Infrastrukturen und Kinderbetreuung) 21147 ... 934

Bek. 15. 10. 2009, Bestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Wahlen in der Sozialversicherung ... 935

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**F. Kultusministerium**

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

**I. Justizministerium**

**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

RdErl. 13. 10. 2009, Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis nach § 52 Abs. 3 NWG 28200 ... 936

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Bek. 21. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (EWE Netz GmbH, Bunde) ... 937

Bek. 21. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Löningen) ... 937

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Bek. 19. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ortsumgehung Waake im Zuge der Bundesstraße 27) ... 937

Bek. 20. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Parkplatz- und Toiletten-Anlage Bückethaler Knick Süd) ... 937

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

AV 16. 10. 2009, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever) ... 938

AV 16. 10. 2009, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever) ... 938

AV 16. 10. 2009, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Pewsum) ... 938

AV 16. 10. 2009, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich) ... 939

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Bek. 16. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deponie Breitenberg, Landkreis Göttingen) ... 939

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Bek. 28. 9. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Greenpower GmbH & Co. KG, Bahrenbostel) ... 939

Bek. 21. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bredenbecker Geflügelschlachterei GmbH, Wietzen) ... 940

Bek. 4. 11. 2009, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Rheinkalk GmbH, Steinbruch Borela, Salzhemmendorf) ... 940

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

Bek. 12. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Waddeweitz) ... 941

Bek. 19. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [E.ON Avacon AG, Lüchow (Wendland)] ... 941

**Rechtsprechung**

Bundesverfassungsgericht ... 941

**Stellenausschreibungen** ... 941/942

## B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

### Sport und Leistungsfähigkeit in der Polizei

**RdErl. d. MI v. 1. 10. 2009 — P24-12420 —**

**— VORIS 21021 —**

**Bezug:** a) RdErl. v. 14. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 564, 629) — VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 22. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 872) — VORIS 21021 —
c) RdErl. d. MF v. 4. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1997) — VORIS 20442 00 00 46 096 —
d) Bek. v. 19. 11. 2002 (Nds. MBl. S. 1050)
e) RdErl. v. 11. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 782) — VORIS 20400 —
f) RdErl. v. 7. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 1032) — VORIS 21021 —

**1. Grundsätze und Ziele**

1.1 Von den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wird eine besondere körperliche Fitness erwartet, die Bewerberinnen und Bewerber bei Einstellung auch im Zusammenhang mit der Überprüfung ihrer Polizeidiensttauglichkeit nachweisen müssen. Die körperliche Fitness muss während der gesamten Berufszeit auch im Hinblick auf die Polizeidienstfähigkeit erhalten und wenn möglich gesteigert werden.

1.2 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sollen Einsichten in die Notwendigkeit regelmäßiger sportlicher Betätigung außerhalb und innerhalb des Dienstes sowie für eine gesunde Lebensführung gewinnen und erhalten.

1.3 Sie sollen eigenverantwortliches Training zumindest zum Erhalt der körperlichen Fitness und der Gesundheit durchführen können.

**2. Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung**

2.1 Zum Erhalt der dienstlichen Leistungsfähigkeit auch in gesundheitlicher Hinsicht ist jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte selbst verantwortlich.

2.2 Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht unterstützt der Dienstherr die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten durch:

— Organisation des Dienstsports,
— Gestellung von Sportbekleidung, Sportstätten und -gerät,
— Gewährung von Dienstunfallschutz für sportliche Betätigung auch außerhalb des Dienstes im Einzelfall.

2.3 Die Vorgesetzten unterstützen Maßnahmen des Dienst-, Gesundheits- und Präventions- sowie Wettkampfsports.

2.4 Verantwortlich für die Organisation des Dienstsports sind jeweils die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen. Die Inhalte des Dienstsports richten sich nach dem Leitfaden 290 „Sport in der Polizei“ (Bezugserlass zu b), wobei ein Schwerpunkt im Bereich Gesundheits- und Präventionssport zu setzen ist.

2.5 Die Belange von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit einer Behinderung i. S. des § 2 SGB IX sind zu berücksichtigen.

2.6 Dienstsport ist von lizenzierten Übungsleiterinnen und -leitern oder anderen fachlich geeigneten Personen zu leiten, die von der für die Organisation des Dienstsports zuständigen Stelle eingesetzt werden. Fachlich geeignet ist grundsätzlich, wer die jeweilige Sportausübung anwendergerecht vermitteln kann.

2.7 Übungsleiterinnen und -leiter bzw. fachlich geeignete Personen stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Dienststellen in beratender Funktion zur Seite und unterstützen bei der Organisation des Dienstsports. Darüber hinaus leiten sie die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten an, auch selbständig außerhalb des Dienstes trainieren zu können.

2.8 Für den Gesundheits- und Präventionssport sind Übungsleiterinnen und -leiter oder Personen einzusetzen, die mit den Inhalten und Anforderungen des Gesundheits- und Präventionssports hinreichend vertraut sind und diese vermitteln können.

2.9 Die erforderliche Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und -leitern ist dienstlich zu organisieren. Hierbei sollen die Angebote externer Anbieter (LandesSportBund Niedersachsen, Fachverbände) genutzt werden. Bedingung für eine Aus- und Fortbildung als Übungsleiterin oder -leiter ist, dass diese Aufgabe danach dienstlich auch wahrgenommen wird.

2.10 Art, Umfang und Durchführung des Sports während des Studiums, in den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei und bei den Spezialeinheiten (SEK, MEK) sind gesondert geregelt. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zum Leistungsnachweis gemäß Nummer 4.

**3. Teilnahme**

3.1 Die Teilnahme am Dienstsport richtet sich nach den dienstlichen Möglichkeiten und ist Dienstzeit. Grundsätzlich können pro Woche ein Sportangebot wahrgenommen bzw. pro Monat vier Stunden Dienstzeit in Anspruch genommen werden. Soweit im Einzelfall erforderlich, ist mit Zustimmung oder auf Anordnung der für die Organisation des Dienstsports zuständigen Stelle (Nummer 2.4) eine häufigere dienstliche Sportteilnahme (Fördermaßnahme) möglich.

3.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und -beamte dürfen ohne Anrechnung von Dienstzeit auf freiwilliger Basis am Dienstsport teilnehmen. Die Gewährung von Dienstunfallschutz ist unter den im Bezugserlass zu c genannten Voraussetzungen des Betriebssports möglich.

3.3 Vorübergehend inaktive Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, z. B. in der Elternzeit oder während einer Beurlaubung aus familiären Gründen, können am Dienstsport grundsätzlich weiter teilnehmen. Bei Teilnahme besteht Dienstunfallschutz, eine Anrechnung als Dienstzeit erfolgt jedoch nicht.

3.4 Die Teilnahme am Gesundheits- und Präventionssport für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und -beamte erfolgt im Rahmen des Gesundheitsmanagements in der niedersächsischen Polizei. Gemäß Nummer 14 der Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zum Gesundheitsmanagement in der niedersächsischen Landesverwaltung vom 19. 11. 2002 (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu d) können Beschäftigte für die Teilnahme an Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Dienststelle freigestellt werden, sofern dies im unmittelbaren dienstlichen Interesse liegt und dies die dienstlichen Erfordernisse erlauben. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und -beamte im Bereich der Polizei ist von dem unmittelbaren dienstlichen Interesse auszugehen.

**4. Leistungsnachweis**

4.1 Die körperliche Leistungsfähigkeit ist nach Beendigung der Ausbildung von jeder Polizeivollzugsbeamtin und jedem Polizeivollzugsbeamten bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. Dezember der für die Organisation des Dienstsports zuständigen Stelle (Nummer 2.4) unaufgefordert nachzuweisen. Diese kann im Einzelfall, z. B. bei medizinischer Indikation, Ausnahmen zulassen. Als Nachweise werden anerkannt:

— Europäisches Polizei-Leistungsabzeichen (EPLA)
— Deutsches Sportabzeichen (DSA)
— Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung
— Deutsches Rettungsschwimmabzeichen
— Deutsches Schwimmabzeichen in Gold
— Marathonabzeichen des Deutschen Leichtathletik Verbandes
— Judo-Sportabzeichen des Deutschen Judo-Bundes
— DJJV-Sportabzeichen des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes
— Fitnesstest der Polizei Niedersachsen **(Anlage 1)**.

Die oder der Polizeisportbeauftragte des Landes Niedersachsen kann weitere Nachweise anerkennen.

4.2 Die Teilnahme als Aktive oder Aktiver an Deutschen Polizeimeisterschaften (DPM), Europäischen Polizeimeisterschaften (EPM) und Polizeiweltmeisterschaften (PWM) wird ebenfalls als Leistungsnachweis anerkannt.

4.3 Die Leistungen müssen im jeweiligen Kalenderjahr erbracht worden sein.

4.4 Treiben die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten außerhalb ihrer Dienstzeit regelmäßig Sport und weisen ihre körperliche Leistungsfähigkeit gemäß Nummer 4.1 oder 4.2

nach, so erfolgt auf Antrag, der spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres gestellt werden kann, eine Zeitgutschrift von maximal 24 Stunden für das folgende Kalenderjahr oder ein entsprechender Zeitausgleich. Nach Ablauf des Kalenderjahres verfällt diese Zeitgutschrift, eine finanzielle Abgeltung ist ausgeschlossen. In Fällen einer Teilnahme am Dienstsportangebot ist diese jährliche Zeitgutschrift um die dienstlich genutzte Stundenzahl des maßgeblichen Kalenderjahres, die im Antrag über eine dienstliche Erklärung nachzuweisen ist, bis maximal auf Null zu reduzieren.

4.5 Auf die Beurteilungsrelevanz des psychischen und physischen Leistungsvermögens in der Leistungsbeurteilung (Nummer 5.2 des Bezugserlasses zu e — BRLPol —) wird hingewiesen.

4.6 Wird ein Leistungsnachweis nicht erbracht, so entscheidet die für die Organisation des Dienstsports zuständige Stelle (Nummer 2.4) über das weitere Vorgehen, insbesondere über Förderprogramme und -maßnahmen, z. B. besondere Trainings im Rahmen des Dienstsports. Gegebenenfalls sind dienstrechtliche Maßnahmen zu treffen.

4.7 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten i. S. von § 2 Abs. 2 SGB IX ist das Erbringen des Leistungsnachweises freigestellt.

4.8 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die nicht der Pflicht gemäß Nummer 4.1 unterliegen, wird empfohlen, ihre körperliche Leistungsfähigkeit jährlich eigenständig zu überprüfen.

4.9 Soweit ein Leistungsnachweis freiwillig vorgelegt wird, erfolgt eine Zeitgutschrift entsprechend Nummer 4.4.

**5. Gesundheits- und Präventionssport**

5.1 Gesundheits- und Präventionssportangebote sind im Rahmen des Dienstsports verstärkt zu berücksichtigen. Sie sollen eine gesundheitsorientierte Ausgestaltung dienstlicher Sportangebote bewirken und die gesundheitsabträglichen Begleitumstände des Polizeidienstes kompensieren. Der Gesundheits- und Präventionssport berücksichtigt besonders die individuellen Möglichkeiten und den Trainingszustand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dabei kommt der Wechselbeziehung zwischen Körper und Seele i. S. der Gesunderhaltung und der Steigerung des persönlichen Wohlbefindens besondere Bedeutung zu.

5.2 Die Inhalte des Gesundheits- und Präventionssports sind im Wesentlichen:

— Informationen über einen gesunden Lebensstil
— Aufklärung über gesundheitliche Risikofaktoren wie Bewegungsmangel, Stress, Rauchen und Fehlernährung und daraus resultierende Folgen wie z. B. Übergewicht, Bluthochdruck, Diabetes und auch Rückenschmerzen
— Moderates Herz-Kreislauf-Training, z. B. Walking, Nordic-Walking, Jogging, Fahrradfahren, Schwimmen, Aquafitness, Ergometertraining
— Gesundheitsorientiertes Fitness- und Koordinationstraining mit und ohne Gerät, z. B. Aerobic, Kraftausdauertraining mit und ohne Gerät, funktionelle Gymnastik, Yoga
— Moderne Rückenschule mit Schwerpunkt Körperwahrnehmung und -erfahrung sowie Training der motorischen Grundeigenschaften Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit und Koordination
— Stressbewältigungs- und Entspannungstraining
— Informationen über gesunde Ernährung.

5.3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen hierbei auch in die Lage versetzt werden, Gesundheits- und Präventionssport eigenständig durchzuführen.

**6. Dienstunfallschutz für außerdienstlichen Sport**

Dienstunfallschutz für außerdienstlichen Sport kommt nur nach Maßgabe der **Anlage 2** in Betracht.

**7. Wettkampfsport, Polizeimeisterschaften**

7.1 Der Wettkampfsport in der Polizei hat eine positive Innen- und Außenwirkung und ist zugleich ein Mittel der Öffentlichkeitsarbeit. Er schafft Anreize, sich über den Dienstsport hinaus eine besondere körperliche Leistungsfähigkeit anzueignen und zielt vor allem darauf ab, das Interesse am Sport sowie die soziale Kompetenz und das Teamverhalten zu fördern.

7.2 Wettkampfsport in der Polizei ist Dienstsport und umfasst die Wettkampfprogramme

— des Deutschen Polizeisportkuratoriums (DPSK),
— der Union Sportive des Polices d'Europe (USPE) und
— der Union Sportive Internationale des Polices (USIP)

einschließlich deren Vorbereitungsmaßnahmen sowie

— Niedersächsische Polizeimeisterschaften und
— andere dienstlich organisierte Sportveranstaltungen wie den Polizeivolkslauf oder Behördenmeisterschaften.

7.3 Die Teilnahme am Wettkampfsport in der Polizei ist nicht auf den allgemeinen Dienstsport gemäß Nummer 3.1 anzurechnen.

7.4 Niedersächsische Polizeimeisterschaften werden vom MI veranstaltet und von den Polizeibehörden oder der Polizeiakademie Niedersachsen ausgerichtet. Die Kosten für die Durchführung tragen grundsätzlich die Ausrichter. Gleiches gilt für die Durchführung von Deutschen Polizeimeisterschaften oder Europäischen Polizeimeisterschaften, sofern Niedersachsen die Ausrichtung übernommen hat. Näheres wird durch entsprechende Einzelerlasse geregelt. Der Wettkampfsport und die Durchführung von Polizeimeisterschaften richtet sich nach der Polizeidienstvorschrift 291 „Wettkampfordnung der Polizei" (Bezugserlass zu f).

**8. Fördermaßnahmen für Spitzensportler**

8.1 Die Polizei fördert den Spitzensport. Durch eine entsprechende Gestaltung des Bachelorstudienganges an der Polizeiakademie Niedersachsen wird Kaderathleten (A, B, C der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes — DOSB —) grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, neben ihrem Spitzensport ein polizeiliches Studium zu absolvieren.

8.2 Nach dem Studium wird die Sportausübung der Spitzensportlerinnen und -sportler im Rahmen dienstlicher Möglichkeiten und der individuellen Notwendigkeiten weiter gefördert. Über Art und Umfang der Fördermaßnahmen entscheidet das MI im Einzelfall.

8.3 Für diese Fördermaßnahmen kommen auch Sportlerinnen und Sportler in Betracht, die den Auswahlmannschaften des DPSK angehören.

**9. Sportlerehrung**

Herausragende Polizeisportlerinnen und -sportler sowie Personen, die sich um den Polizeisport verdient gemacht haben, werden durch das MI im Rahmen einer jährlich stattfindenden Sportlerehrung ausgezeichnet.

**10. Polizeisportbeauftragte oder Polizeisportbeauftragter**

Die oder der Polizeisportbeauftragte ist Vertreter des Landes Niedersachsen im DPSK. Sie oder er ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Dienst- und Wettkampfsports.

**11. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für den Polizeisport**

11.1 Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter für den Polizeisport sowie ihr oder ihm zugeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Zentralen Polizeidirektion angesiedelt.

11.2 Sie unterstehen der Fachaufsicht des MI, verkehren zur Erfüllung der Aufgaben unmittelbar mit der oder dem Polizeisportbeauftragten und erhalten von ihr oder ihm Aufträge zur Planung und Durchführung des Sports in der Polizei des Landes Niedersachsen.

**12. Fachausschuss Wettkampfsport**

12.1 Der Fachausschuss Wettkampfsport berät die Polizeisportbeauftragte oder den Polizeisportbeauftragten und die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter für den Polizeisport in sportfachlichen Angelegenheiten.

12.2 Er setzt sich zusammen aus der Fachwartin oder dem Fachwart für den Präventions- und Gesundheitssport sowie den Fachwartinnen oder Fachwarten für die im Wettkampfprogramm des DPSK enthaltenen Sportarten. Die Leitung obliegt der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter für den Polizeisport.

12.3 Die oder der Polizeisportbeauftragte bestellt im Benehmen mit den Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen die Fachwartinnen und Fachwarte im Nebenamt.

**13. Sonstige Regelungen**

13.1 Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen übermitteln der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter für den Polizeisport zum 15. November eines jeden Jahres Teilnehmervorschläge für die Sportlerehrung.

13.2 Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen berichten mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres der Zentralen Polizeidirektion (Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für den Polizeisport) zum 1. März eines jeden Jahres

— die Anzahl der Personen, die einen Leistungsnachweis erbringen müssen, und die Anzahl der von diesen Personen tatsächlich vorgelegten Leistungsnachweise sowie
— die Anzahl der darüber hinaus freiwillig erbrachten Leistungsnachweise.

13.3 Die Anzahl der insgesamt abgelegten EPLA-Prüfungen ist hierbei gesondert aufzuführen. Die EPLA-Abzeichen und -Nachweise sind bei der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter für den Polizeisport erhältlich. Beim erstmaligen Erwerb wird das Abzeichen den Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei als Uniformabzeichen und denen der Kriminalpolizei als Anstecknadel dienstlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten trägt die Zentrale Polizeidirektion.

**14. Schlussbestimmungen**

14.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 4.1 (Verpflichtung zum Leistungsnachweis) am 1. 1. 2010 in Kraft.

14.2 Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 9. 2009 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 930

**Anlage 1**

**Fitnesstest der Polizei Niedersachsen**

**Frauen**

| Disziplin/Jahre | bis 29 | 30 bis 34 | 35 bis 39 | 40 bis 44 | 45 bis 49 | 50 bis 54 | 55 bis 59 | ab 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 000 m Laufen | 30:00 Min. | 32:00 Min. | 33:00 Min. | 34:00 Min. | 35:30 Min. | 37:00 Min. | 38:30 Min. | 40:00 Min. |
| oder alternativ 1 000 m Schwimmen | 28:00 Min. | 31:00 Min. | 32:30 Min. | 34:00 Min. | 36:00 Min. | 38:00 Min. | 40:00 Min. | 42:00 Min. |
| oder alternativ 20 km Radfahren | 55:00 Min. | 57:30 Min. | 58:30 Min. | 60:00 Min. | 62:30 Min. | 65:00 Min. | 67:30 Min. | 70:00 Min. |

**Männer**

| Disziplin/Jahre | bis 29 | 30 bis 34 | 35 bis 39 | 40 bis 44 | 45 bis 49 | 50 bis 54 | 55 bis 59 | ab 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 000 m Laufen | 25:00 Min. | 27:00 Min. | 28:00 Min. | 29:00 Min. | 30:00 Min. | 31:00 Min. | 33:00 Min. | 35:00 Min. |
| oder alternativ 1 000 m Schwimmen | 26:00 Min. | 28:00 Min. | 29:30 Min. | 31:00 Min. | 32:30 Min. | 34:00 Min. | 36:00 Min. | 38:00 Min. |
| oder alternativ 20 km Radfahren | 40:00 Min. | 42:30 Min. | 43:30 Min. | 45:00 Min. | 47:30 Min. | 50:00 Min. | 52:30 Min. | 55:00 Min. |

**Zur Abnahme des Fitnesstests sind berechtigt:**
Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Polizei, lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer eines Fachverbandes des DOSB, Dipl.-Sportlehrerinnen und Dipl.-Sportlehrer, Sportabzeichenprüferinnen und Sportabzeichenprüfer oder von den Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie beauftragte Personen. Über den durchgeführten Fitnesstest wird die folgende Bescheinigung ausgestellt:

**Fitnesstest der Polizei des Landes Niedersachsen;**
**Bescheinigung der Abnahme**

| | |
|---|---|
| Vorname, Name | Tag der Abnahme |
| Geburtsdatum | Vorname, Name der Prüferin/des Prüfers |
| Dienststelle | Ül-Lizenznummer, Sportabzeichenprüfernummer etc. |

**Disziplin**

5 000 m Laufen _____ Min.

**oder**

1 000 m Schwimmen _____ Min.

**oder**

20 km Radfahren _____ Min.

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers
Dienststelle oder Verein, Stempel

## Anlage 2

**Dienstunfallschutz bei einer außerdienstlichen sportlichen Betätigung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten**

**1. Dienstbezogenheit**

Für die Anerkennung eines während einer sportlichen Betätigung außerhalb des Dienstes erlittenen Unfalls als Dienstunfall ist zu prüfen, ob neben den in § 31 BeamtVG geforderten Voraussetzungen die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geprägten und im Bezugserlass zu c wiederholten Grundsätze der formellen und materiellen Dienstbezogenheit gegeben sind.

**2. Sport außerhalb des Dienstes im Inland**

Der bei der sportlichen Betätigung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten außerhalb des Dienstes erlittene Unfall kann nur dann als Dienstunfall anerkannt werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.6 kumulativ vorliegen:

2.1 Sport außerhalb des Dienstes in einer Sportart oder sportlichen Betätigung gemäß
- — PDV 291 oder
- — der Wettkampfprogramme der USIP, der USPE, des DPSK und des Landes Niedersachsen (Nummer 6) oder
- — der im LandesSportBund Niedersachsen (LSB) und seiner Fachverbände betriebenen Sportarten, soweit sie als polizeiförderlich anerkannt sind und dem dienstlichen Interesse dienen (Nummer 6) oder
- — Leitfaden (LF) 290 oder
- — des Präventions- und Gesundheitssports.

2.2 Der Sport mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt wird.

2.3 Die außerdienstliche sportliche Betätigung als Mitglied eines Sportvereins oder einer Trainingsgemeinschaft in geeigneten Sportstätten oder anderen Anlagen betrieben wird, sofern nicht der Sport seiner Art nach (z. B. Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportstätten oder -anlagen ausgeübt wird.

Geeignete Sportstätten oder -anlagen können auch privat bzw. kommerziell betriebene Sporteinrichtungen (z. B. Fitness-Studio) mit entsprechend qualifiziertem Personal sein.

2.4 Der Sport unter Aufsicht einer fachlich geeigneten Aufsichtsperson stattfindet, wobei die oder der Aufsichtführende auch selbst an den Übungen teilnehmen kann.

2.5 Die oder der Dienstvorgesetzte der Ausübung des außerdienstlichen Sports vorher schriftlich zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist zu den Personalakten zu nehmen. Sie gilt auch bei einer Abordnung zu einer anderen Polizeibehörde oder -dienststelle, sofern die sportlichen Übungen am neuen Dienstort unter den gleichen Voraussetzungen betrieben werden. Bei einer Versetzung bedarf es einer erneuten vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten.

2.6 Die erforderliche Schutzausstattung ist bei der Sportausübung zu tragen (wie z. B. Radfahren mit Helm, Inlineskating mit Schutzausrüstung).

**3. Sportliche Wettkämpfe/Spitzenleistungen**

Sportliche Wettkämpfe oder Veranstaltungen zur Erzielung von Spitzenleistungen genießen keinen Dienstunfallschutz. Dagegen sind Vergleichswettkämpfe (z. B. innerhalb einer nur aus Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bestehenden Übungsgemeinschaft oder gegen eine Mannschaft eines Sportvereins oder einer anderen Übungs- oder Trainingsgemeinschaft) für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes als im dienstlichen Interesse stehende Veranstaltung zu werten.

**4. Sport außerhalb des Dienstes im Ausland**

Die außerdienstliche sportliche Betätigung im Ausland unterliegt nur dann dem Dienstunfallschutz, wenn hierfür ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn
- — hervorragende Polizeisportlerinnen und -sportler (z. B. Deutsche und/oder Europäische Polizeimeister) im Ausland starten und damit für den Polizeiberuf und -sport werben oder
- — für diese Polizeisportlerinnen und -sportler die außerdienstliche sportliche Betätigung im Ausland zur Erhaltung ihrer sportlichen Höchstleistung unumgänglich notwendig ist oder
- — Mannschaften von Polizeidienststellen zu Sportwettkämpfen und Turnieren eingeladen werden, die von Polizeidienststellen bzw. Polizeisportvereinen im benachbarten Ausland durchgeführt werden und derartige Begegnungen dem Kontakt und der Pflege guter nachbarschaftlicher Beziehungen besonders dienen.

Die Nummern 2.1 bis 2.6 gelten entsprechend.

**5. Polizeispezifische Regelung**

Die Regelungen dieser Anlage 2 haben für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes Vorrang vor den „Betriebssportregelungen" des Bezugserlasses zu c.

**6. Anerkannte polizeiförderliche Sportarten und sportliche Betätigungen (Nummer 2.1)**

| Wettkampfprogramme USIP, USPE, DPSK, Land Niedersachsen | | Im LSB vertretene polizeiförderliche Sportarten | |
|---|---|---|---|
| Basketball | Schwimmen und Retten | Aikido | Karate |
| Crosslauf | Ju-Jutsu | American Football | Klettern |
| Fußball | Tennis | Badminton | Moderner Fünfkampf |
| Handball | Tischtennis | Base- und Softball | Reitsport |
| Judo | Triathlon | Beach-volleyball | Roll- und Inlinesport |
| Leicht-athletik | Skilauf | Bob- und Schlitten-sport | Ruder-, Kanu- und Segelsport |
| Marathon | Volleyball | Boxen | Rugby |
| Polizei-fünfkampf | | Eissport | Squash |
| Radfahren | | Faustball | Taekwondo |
| Ringen | | Fechten | Tanzsport |
| Schießen | | Gewicht-heben | Tauchsport |
| | | Hockey | Turnen |
| | | Jiu-Jitsu | Wasserski |

---

**Unterrichtung der von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht nach § 24 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 BDSG**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 10. 2009 — 44.23-05400/4 § 24 —**

**— VORIS 20600 —**

1. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Aufgabe, die Einhaltung der zum Schutz der Betroffenen erlassenen Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die öffentlichen Stellen des Landes zu kontrollieren. Nach § 24 Abs. 2 Satz 4 BDSG haben die von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen das Recht, der Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung durch die Kontrollinstitutionen im Einzelfall zu widersprechen. Auf diese Möglichkeit sind die Bediensteten in geeigneter Weise hinzuweisen. Die von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen werden zu Beginn des Verfahrens von der die Überprüfung veranlassenden Dienststelle über ihr Widerspruchsrecht informiert.

Ein etwaiger Widerspruch ist unmittelbar gegenüber der oder dem

Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen,
Postfach 2 21,
30002 Hannover,

geltend zu machen.

2. Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 15. 10. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 933

---

**Anerkennung der Dr. Elisabeth Henschel-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 20. 10. 2009 — RV H 2.02 11741/ D 24 —**

Mit Schreiben vom 20. 10. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf Grundlage des Testaments der Frau Dr. Elisabeth Henschel vom 8. 3. 1999 die mit Todeszeitpunkt am 19. 8. 2009 errichtete Dr. Elisabeth Henschel-Stiftung mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe durch finanzielle Unterstützung von pflege- und/oder hilfsbedürftigen, älteren, insbesondere alleinstehenden Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Elisabeth Henschel-Stiftung
c/o Deutsche Bank AG, Service Center Hamburg, Testamentsvollstreckung
20079 Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 934

---

**Anerkennung der Helmuth und Käte Rösemeier Stiftung**

**Bek. d. MI v. 23. 10. 2009 — RV H 2.02 11741/ H 64 —**

Mit Schreiben vom 23. 10. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf der Grundlage des Testaments des Herrn Helmuth Rösemeier vom 21. 7. 2008 die mit dem Todeszeitpunkt am 30. 8. 2009 errichtete Helmuth und Käte Rösemeier Stiftung mit Sitz in Obernkirchen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe insbesondere des Obernkirchener Altersheimvereins und des Alten- und Pflegeheims Haus Sonnenhof.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Helmuth und Käte Rösemeier Stiftung
Kanzlei Linnemann & Kollegen
Bergamtstraße 6
31683 Obernkirchen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 934

## C. Finanzministerium

**Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV**

**RdErl. d. MF v. 19. 10. 2009 — 26-08 06/1-2 —**

**— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 596)
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 19. 10. 2009 wie folgt geändert:

Hinweis 10 zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV wird gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 934

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienfreundlichen Infrastrukturen und zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots insbesondere für unter Dreijährige (Richtlinie familienfreundliche Infrastrukturen und Kinderbetreuung)**

**Erl. d. MS v. 14. 10. 2009 — 304-43184-05/02-4/1 —**

**— VORIS 21147 —**

**Bezug**: Erl. v. 23. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 289)
— VORIS 21147 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Ziel“ angefügt.
   b) Der Nummer 1.1 wird der folgende Text angefügt:
   „Ein besonderer Schwerpunkt ist die Förderung der Kindertagespflege mit folgenden Zielen:
   1.1.1 Weiterentwicklungen der Kindertagespflege zu einem gleichrangigen Betreuungsangebot neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder mit dem Ziel, dass beide Betreuungs- und Förderungsformen gleichrangig nebeneinander bestehen,
   1.1.2 Ausbau des bedarfsgerechten Angebots durch Erhöhung der Platzzahlen insbesondere für unter Dreijährige,
   1.1.3 Qualitativer Ausbau des Betreuungsangebots durch fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen und
   1.1.4 Entwicklung, Erprobung und Verankerung verschiedener Kindertagespflegemodelle zur Bereitstellung flexibler, nachhaltiger Betreuung.“
2. Nach Nummer 4.2 wird die folgende Nummer 4.3 eingefügt:
   „4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.3 ist neben der nach § 23 Abs. 3 SGB Vlll erforderlichen Geeignetheit der Kindertagespflegeperson eine im Jahr 2009 in Kraft tretende kommunale Regelung zur Förderung der Kindertagespflege nach folgenden Maßgaben:

4.3.1 Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert. Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben. Der in § 24 SGB VIII zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Bedeutung der Kindertagespflege im Altersbereich der über Dreijährigen kann Rechnung getragen werden. Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 KiTaG i. d. F. vom 7. 2. 2002, Nds. GVBl. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 2009, Nds. GVBl. S. 277), beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.

4.3.2 Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII) umfasst unbeschadet der besonderen Voraussetzungen für die Erstattung des Sachaufwands (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und die Erstattung von Beiträgen oder Beitragsteilen für die Unfallversicherung, die Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) auch die leistungsgerecht ausgestaltete Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 a SGB VIII).

4.3.3 Die kommunale Regelung soll Bestimmungen zu Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegepersonen als auch der zu betreuenden Kinder beinhalten."

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 5.1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Ausgenommen von der Anteilfinanzierung sind Maßnahmen nach Nummer 2.3 unter der Voraussetzung der Nummer 5.3 Sätze 1 und 2; in diesen Fällen wird die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt."

b) In Nummer 5.2 Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „ausgenommen sind Maßnahmen nach Nummer 2.3" eingefügt.

c) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Zuwendungen nach Nummer 2.3 werden pro geleisteter Betreuungsstunde in Höhe von insgesamt (Anteil Land und Bundesanteil U 3) 1,38 EUR in 2009 und 1,56 EUR in 2010 gewährt. Förderfähig sind auch Tagespflegestunden zur Sicherstellung von Ausfall- und Vertretungszeiten nach Maßgabe der kommunalen Regelung (Nummer 4.3.3). Sieht die kommunale Regelung eine Kürzung der laufenden Geldleistung für Ausfall- oder Vertretungszeiten vor, so verringert sich die in Satz 1 genannte Zuwendung für die jeweiligen Betreuungsstunden entsprechend. Auf Antrag ist für einen Teil des Jahres 2009 oder das gesamte Jahr 2009 eine Förderung nach folgender Regelung möglich."

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 3 und 4.

d) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1 und darin wird die Abkürzung „NLS" durch die Abkürzung „LSKN" ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die nicht in Anspruch genommenen Mittel werden den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt, die entsprechend des nach Nummer 6.3 mitgeteilten Finanzbedarfs für das entsprechende Jahr einen höheren Bedarf mitgeteilt haben."

4. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 bis 8 angefügt:

„Bis zum 31. März (erstmals zum 31. 3. 2009) ist dem MS der Finanzbedarf für das jeweilige Förderjahr mitzuteilen. Entsteht im Laufe des Förderjahres ein höherer Finanzbedarf, so kann nachgemeldet werden. Anträge auf Zuwendungen für die Förderung der Betreuungsstunden nach Nummer 5.3 Satz 1 sind für den Zeitraum eines Kalenderjahres gesondert zu stellen. Die bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres anfallenden Ausgaben für Betreuungsstunden sind bis zum 30. November des jeweiligen Jahres durch Vorlage eines Mittelabrufs bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Nummer 2.3 i. V. m. Nummer 5.3 Satz 1 ist bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen."

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Als Nachweis eignet sich auch die jährlich zum 1. März nach § 102 Abs. 3 SGB VIII erstattete Meldung."

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V.
den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe
den Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
die Region Hannover, Landkreise und Jugendhilfeaufgaben wahrnehmende Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 934

---

**Bestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Wahlen in der Sozialversicherung**

**Bek. d. MS v. 15. 10. 2009**
**— 106.23-43 501-0/320 —**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 SVWO i. d. F. vom 28. 7. 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 53 Abs. 2 SGB IV i. d. F. vom 23. 1. 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 2009 (BGBl. I S. 1939), werden mit Wirkung vom 1. 10. 2009

Frau Ministerialrätin Cornelia Schütte-Geffers
zur Landeswahlbeauftragten für das Land Niedersachsen

und

Herr Ministerialrat Stephan von Hansemann
zu ihrem Stellvertreter

bestellt.

Die Anschrift ihrer Dienststelle lautet:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover.

Die Landeswahlbeauftragte ist telefonisch unter der Rufnummer 0511 120-5868 zu erreichen.

Nach § 2 Abs. 1 SVWO endet die Amtszeit mit dem Ablauf des 30. September des zweiten Jahres vor dem Jahr, in dem die nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) stattfinden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 935

## K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

### Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis nach § 52 Abs. 3 NWG

**RdErl. d. MU v. 13. 10. 2009 — 23-62018 —**

**— VORIS 28200 —**

— Im Einvernehmen mit dem MW —

**Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 20. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 56) — VORIS 20110 —
b) RdErl. v. 25. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 818) — VORIS 28200 —

Die in § 52 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) vorgeschriebene Beratungspflicht und das Beteiligungserfordernis des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) sind wie folgt durchzuführen:

**1. Zuständigkeiten**

Dienststellen des GLD sind der NLWKN und das LBEG.

Bei einer Beteiligung des GLD haben sich die Stellen des Landes und die dessen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts an den NLWKN als koordinierende Dienststelle des GLD zu wenden.

Die grundlegenden Aufgaben des LBEG als Staatlicher Geologischer Dienst gemäß Bezugsbeschluss zu a bleiben davon unberührt. Insofern ist bei diesbezüglichen Anfragen mit geowissenschaftlichen Belangen das LBEG anzusprechen.

**2. Umfang der Beratung durch den GLD**

Der GLD soll allen Stellen des Landes und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften quantitative und qualitative Daten über die Gewässer nutzbar machen. Er bewertet die Vorhaben hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den wasserwirtschaftlichen Zielen (§§ 2, 64 a, 64 b, 130 a, 136 a NWG) und kommt der Beratungspflicht im Rahmen der Beteiligung bei zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vorrangig durch die Bereitstellung von aufbereiteten Daten nach. Der GLD gibt Auskunft über die Menge sowie die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Gewässers und zeigt ggf. grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten auf, durch die eine Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Zielen erreicht wird.

Der GLD hat in seiner Stellungnahme zu den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt anzugeben, ob — und ggf. unter Einhaltung welcher Anforderung aufgrund hydrologischer Randbedingungen — die Grundsätze der §§ 2, 64 a, 64 b, 130 a und 136 a NWG voraussichtlich gewahrt werden können. Dabei hat er Zielvorgaben für das Gewässer (z. B. in Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Fachprogrammen) zu berücksichtigen und Rahmenbedingungen zum Erreichen dieser Ziele aufzuzeigen. Es ist nicht Aufgabe des GLD, Einzellösungen auszuarbeiten oder vorzuschlagen. Er hat im Interesse eines hydrologischen Gesamtbildes entsprechende hydrologische Mengen- und Gütedaten des Gewässers zu benennen oder zu empfehlen, z. B. Wasserstände, Abflüsse, Volumenströme, chemische, physikalische, radiologische, biologische Beschaffenheitsdaten. Bei seiner Beurteilung hat er — soweit erforderlich — Daten Dritter hinzuzuziehen. Auf § 52 Abs. 4 NWG wird hingewiesen.

**3. Umfang der Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes**

Der GLD ist bei wasserwirtschaftlichen und anderen Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen wie z. B. bei der Erteilung oder Verlängerung von Erlaubnissen, beim Aufstellen von Flächennutzungsplänen und bei Verkehrsplanungen zu beteiligen, wenn **wesentliche Auswirkungen** auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Wesentliche Auswirkungen sind **in der Regel** gegeben bei:

3.1 Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit

3.1.1 der Benutzung von Gewässern (§ 4 NWG)

3.1.1.1 beim Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer und in Küstengewässer, wenn die eingeleitete Menge aus kommunalen oder industriellen Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 3 oder höher (Bemessungswert > 300 kg $BSB_5$/d [roh] bzw. > 200 kg $BSB_5$/d [sed.] entsprechend Anhang 1 der AbwV) stammt oder die eingebrachte oder eingeleitete Menge größer ist als 1 000 $m^3$ je Tag,

3.1.1.2 beim Einleiten von Schmutz- oder Regenwasser in das Grundwasser bei mehr als 30 $m^3$ je Tag,

3.1.1.3 beim Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser, wenn die Wassermenge durch ein- oder mehrfache Nutzung eines Grundwasservorkommens größer als 250 000 $m^3$ je Jahr oder 5 000 $m^3$ je Tag in Lockergesteinen bzw. größer als 100 000 $m^3$ je Jahr oder 2 000 $m^3$ je Tag in Festgesteinen ist oder in Fällen, bei denen durch eine beantragte Wasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot des Grundwasserkörpers überschritten wird (Bezugserlass zu b) sowie

3.1.1.4 in sonstigen Fällen, soweit ein förmliches Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt wird **und** wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglich sind,

3.1.2 der Herstellung oder der wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern (§ 91 NWG) oder in deren Überschwemmungsgebieten (§ 93 NWG) oder in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) bzw. Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) oder in oder an Küstengewässern (§ 133 NWG) bei möglichen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt,

3.1.3 dem Abbau von Bodenschätzen, wenn das Vorhaben in Überschwemmungsgebieten oder in Vorranggebieten für Wassergewinnung oder für Hochwasserschutz gemäß LROP oder RROP liegt oder die Abbaufläche größer ist als 8 ha oder die vom Vorhaben beanspruchte Gesamtfläche größer ist als 10 ha,

3.1.4 der Beurteilung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen in Fällen von übergeordneter Bedeutung, insbesondere in Vorranggebieten für Wassergewinnung,

3.1.5 Betriebsplanverfahren nach dem BBergG mit möglichen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt,

3.1.6 der Festlegung von Anzahl und Lage von erforderlichen Vorfeldmessstellen sowie mit der Bestimmung von Art und Umfang der Messungen (§ 147 NWG),

3.1.7 der Überwachung und Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen (ausschließlich hinsichtlich der Planung, der Überwachung bzw. der Einrichtung von Messstellen),

3.1.8 sonstigen Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, soweit wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglich sind,

und bei

3.2 der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Bestandsaufnahmen, Monitoring- und Maßnahmenprogrammen, die aufgrund der §§ 64 a bis 64 e, 181 und 183 NWG und der Niedersächsischen Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen aufgestellt werden.

**4. Verfahren**

Der GLD soll frühzeitig beteiligt werden.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind dem GLD mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten.

Der GLD gibt seine Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zur Kenntnis.

**5. Zusammenarbeit der Dienststellen des GLD**

Der NLWKN hat — sofern die Anfragen geowissenschaftlichen Bezug haben — unter Beteiligung des LBEG eine abschließend zusammenfassende und einvernehmliche Stellungnahme zu veranlassen, die ausdrücklich im Namen des GLD erfolgt.

Wenn das LBEG außerhalb seiner Funktion als Dienststelle des GLD und aufgrund anderer Vorschriften Stellungnahmen abgibt, die auch die Zuständigkeit des GLD berühren, so soll es diese dem NLWKN zur Kenntnis geben.

**6. Schlussbestimmung**

Dieser RdErl. tritt am 13. 10. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 936

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Feststellung gemäß § 3 c UVPG (EWE Netz GmbH, Bunde)

**Bek. d. LBEG v. 21. 10. 2009 — B II f 1.7 VIII 2009-029-II —**

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb einer Erdgastransportleitung Anbindung Bunde — Oude (Niederlande)“. Diese Erdgastransportleitung hat einen Nenndurchmesser von DN 1 000 und eine Länge von 1,4 km und wird von der Erdgasstation Bunde, Ortsteil Landschaftspolder, zur Erdgasexportstation Oude Statenzijl (Niederlande) verlaufen.

Aufgrund der Leitungsdimensionierung ist gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 937

### Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Löningen)

**Bek. d. LBEG v. 21. 10. 2009 — B II f 1.7 VIII 2009-041-III —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb einer Fackelanlage im Bereich des Betriebsplatzes Löningen Süd-Ost 1“. Die Fackelanlage soll neben den bereits versiegelten Flächen auf der Lokation des Betriebsplatzes Löningen Süd-Ost 1 errichtet werden. Das Gelände befindet sich südlich der Stadt Löningen, direkt östlich der Landstraße 74.

Mit dieser Fackelanlage wird eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 300 kW erreicht, so dass gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.4 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 937

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ortsumgehung Waake im Zuge der Bundesstraße 27)

**Bek. d. NLStBV v. 19. 10. 2009 — 3328.31027-05/09-B 27 —**

Der Geschäftsbereich Goslar der NLStBV beabsichtigt, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 1. 12. 2004 zur Ortsumgehung Waake im Zuge der B 27 festgestellten Zuschnitt der Kompensationsmaßnahme E 1 geringfügig in seiner Breite zu ändern, wobei die grundsätzliche Lage, Größe sowie die vorgesehene Kompensation unverändert bleiben und hat dafür die Genehmigung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG bei der NLStBV— Dezernat 33 — beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 937

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Parkplatz- und Toiletten-Anlage Bückethaler Knick Süd)

**Bek. d. NLStBV v. 20. 10. 2009 — 3330-31027-3-4 —**

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV ist für den Umbau der Parkplatz- und Toiletten-(PWC-) Anlage Bückethaler Knick Süd an der Bundesautobahn A 2 ein Planverzicht gemäß § 17 FStrG und § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Umbau der PWC-Anlage Bückethaler Knick Süd keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 937

## Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

### Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever)

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 16. 10. 2009 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalmsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Eckwarden“ (K JAD 002).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,711'N / 008° 14,669'E
2. 53° 30,049'N / 008° 14,697'E
3. 53° 30,487'N / 008° 13,775'E
4. 53° 30,732'N / 008° 13,823'E
5. 53° 30,860'N / 008° 13,966'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 93,57 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 10. 2009 und endet am 15. 10. 2019.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Eckwarden (K JAD 002) vom 15. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 699) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 938

---

### Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever)

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 16. 10. 2009 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalmsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Jappensand II“ (K JAD 020).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,703'N / 008° 13,340'E
2. 53° 29,633'N / 008° 13,485'E
3. 53° 29,456'N / 008° 13,710'E
4. 53° 29,172'N / 008° 13,126'E
5. 53° 29,480'N / 008° 12,711'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 55,67 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 10. 2009 und endet am 15. 10. 2019.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Jappensand II (K EMS 020) vom 2. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 956) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 938

---

### Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Pewsum)

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 16. 10. 2009 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Pewsum, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Jappensand Conradi“ (K JAD 018).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,360'N / 008° 12,765'E
2. 53° 30,420'N / 008° 13,115'E
3. 53° 30,047'N / 008° 13,633'E
4. 53° 29,980'N / 008° 13,287'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 33,45 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 10. 2009 und endet am 15. 10. 2019.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Jappensand“ (K JAD 018) vom 2. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 765) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 938

---

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 16. 10. 2009 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Jappensand II Christoffers“ (K JAD 021).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 28,890'N / 008° 14,300'E
2. 53° 28,680'N / 008° 14,400'E
3. 53° 28,575'N / 008° 14,085'E
4. 53° 28,785'N / 008° 14,010'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 14,84 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 10. 2009 und endet am 15. 10. 2019.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Emshörnrinne II (K EMS 011) vom 18. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 388) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 939

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deponie Breitenberg, Landkreis Göttingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 10. 2009 — BS000002843-064 wm 62811 GÖ (LK) 25/1 —**

Der Landkreis Göttingen hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Änderung der Deponiegeometrie des Polders 1 seiner Boden- und Bauschuttdeponie Breitenberg beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 e i. V. m. den Kriterien der Anlage 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 939

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Greenpower GmbH & Co. KG, Bahrenbostel)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 9. 2009 — 117/H006431514/1.4 b) aa)/2 —**

Die Firma K. u. F. Greenpower GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Bio-

gasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Eichenstraße 22, 27245 Bahrenbostel, Gemarkung Bahrenbostel, Flur 12, Flurstück 5/3.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 939

---

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bredenbecker Geflügelschlachterei GmbH, Wietzen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 21. 10. 2009 — H025440573.035 v —**

Die Firma Bredenbecker Geflügelschlachterei i. Gr. GmbH, Bredenbecker Straße 386 , 31613 Wietzen, hat mit Schreiben vom 10. 6. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Geflügelschlachterei beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 940

---

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Rheinkalk GmbH, Steinbruch Borela, Salzhemmendorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 4. 11. 2009 — Hi 07047987-114 —**

Der Firma Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath, wurde auf ihren Antrag vom 31. 1. 2007, geändert am 10. 12. 2008, gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG vom GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde am 14. 10. 2009 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Borela in Salzhemmendorf erteilt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Vertiefung des Steinbruchs Borela auf eine Sohlhöhe von maximal 155 m NN und gleichzeitige Anpassung der Abbauführung im Norden der Lagerstätte.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen im Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**5. bis 18. 11. 2009 (einschließlich)**

a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, Raum 101, 30177 Hannover,

| | |
|---|---|
| montags bis donnerstags | von 7.30 bis 16.30 Uhr, |
| freitags | von 7.30 bis 13.30 Uhr, |

b) beim Flecken Salzhemmendorf, Hauptstraße 2, Bürgerbüro im Rathaus, 31020 Salzhemmendorf,

| | |
|---|---|
| montags und donnerstags | von 7.00 bis 18.00 Uhr, |
| dienstags, mittwochs und freitags | von 9.00 bis 12.30 Uhr, |

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 18. 11. 2009 gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 5. 11. bis 18. 12. 2009 (einschließlich) kann der vollständige Bescheid von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Veröffentlichung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 940

**Anlage**

**I. Entscheidung**

1. Aufgrund § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 2.1 Spalte 1 (Steinbrüche mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr) des Anhangs der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath,**

auf ihren Antrag vom 31. 1. 2007, hier eingegangen am 13. 2. 2007 und letztmalig ergänzt am 11. 8. 2009, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die

**Genehmigung zur Wesentlichen Änderung des Steinbruchs „Borela“**

erteilt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

Vertiefung des Steinbruchs Borela in zwei Bereichen auf eine Sohlhöhe von max. 155 m NN und gleichzeitige Anpassung der Abbauführung im Norden der Lagerstätte.

Für die nachfolgend benannten Maßnahmen wurde der Genehmigungsantrag vom 31. 1. 2007 durch Schreiben vom 10. 12. 2008 zurückgezogen:

1. Südosterweiterung des Steinbruchs Borela um 2,0 ha,
2. Anpassung der genehmigten Abgrabungsgrenze an die Lagerstätte,
3. Errichtung einer Außenhalde im Südosten des Steinbruchs Borela auf einer Fläche von 5,9 ha.

| | |
|---|---|
| Standort des Steinbruchs: | Rheinkalk GmbH, Werk Salzhemmendorf |
| PLZ/Ort: | 31020 Salzhemmendorf |
| Straße, Haus-Nr.: | Quellweg 5 |
| Gemarkung: | Salzhemmendorf/Hemmendorf |
| Flur: | verschiedene Flurstücke in Salzhemmendorf und Levedagsen (siehe Anlage 5.2 der ergänzten Antragsunterlagen vom 12. 12. 2008). |

2. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. gebunden. Die Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III. nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies betrifft insbesondere die Genehmigungen des Lks. Hameln-Pyrmont vom 13. 4. 1994 und 18. 12. 1997.

4. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die Bodenabbaugenehmigung gem. Nds. Naturschutzgesetz.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

6. Eine Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-Richtlinie hat ergeben, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

7. Die Abgrabungen dürfen als bauliche Anlagen zusammenhängend auf den Flurstücken 270/6, 375/3, 270/7, 270/2 und 276/3 gelegen sein, ohne dass diese ein Grundstück gem. § 4 NBauO bilden. (§ 86 i. V. m. § 85 der Niedersächsischen Bauordnung — NBauO —)

8. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**II. Antragsunterlagen**

(nicht veröffentlicht)

**III. Nebenbestimmungen**

(nicht veröffentlicht)

**IV. Hinweise**

(nicht veröffentlicht)

**V. Begründung**

(nicht veröffentlicht)

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Waddeweitz)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 10. 2009 — 4.1 LG000026328-009 —**

Herr Gerd Wollbrandt, Waddeweitz 6, 29496 Waddeweitz, hat mit Schreiben vom 14. 9. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,24 MW am Standort in 29496 Waddeweitz, Gemarkung Waddeweitz, Flur 1, Flurstücke 60, 62/1 und 256/61, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 941

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG [E.ON Avacon AG, Lüchow (Wendland)]

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 10. 2009 — 4.1 LG000027487-007 —**

Die Firma E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 9. 10. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 26,8 Tonnen Flüssiggas am Standort in 29439 Lüchow (Wendland), Albrecht-Thaer-Straße 6, Gemarkung Lüchow, Flur 4, Flurstück 10/25, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 941

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 7. 7. 2009 — 1 BvR 1164/07 —**

1. Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert sind, ist mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar.
2. Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe gemäß Artikel 6 Abs. 1 GG eine solche Differenzierung nicht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 941

## Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Hardegsen** (ca. 8 600 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Northeim, ist zum 1. 7. 2010 die Stelle

**einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters als allgemeine Vertretung des Bürgermeisters**

zu besetzen.

Die Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgt als Beamtin oder Beamter des gehobenen Dienstes. Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt oder die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie im Internet unter http://www.hardegsen.de/Aktuelles/Stellenausschreibungen. Sofern Sie keinen Zugang zum Internet haben, können Sie den vollständigen Bewerbungstext auch telefonisch bei der Stadt Hardegsen, Tel. 05505 503-13, anfordern.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. 12. 2009** an Herrn Bürgermeister Dieter Sjuts — persönlich —, Stadt Hardegsen, Vor dem Tore 1, 37181 Hardegsen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 941

Die **Stadt Stadthagen**, Stadt der Weserrenaissance und Kreisstadt des Landkreises Schaumburg, liegt mit derzeit rd. 23 000 Einwohnerinnen und Einwohnern als Mittelzentrum in landschaftlich reizvoller Lage am Bückeberg, 20 km vom Steinhuder Meer und 40 km von Hannover entfernt. Die Stadt Stadthagen verfügt über eine hohe Wohn- und Lebensqualität, sämtliche Schularten, eine umfassende Betreuung für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler sowie attraktive Angebote in den Bereichen Kultur und Bildung, Freizeit und Erholung.

Bei der Stadt Stadthagen ist zum 1. 8. 2010 die Stelle

**der Leiterin oder des Leiters des Stadtbauamtes**

als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes zu besetzen. Aufgabenschwerpunkte bilden die Stadtplanung, Bauverwaltung, Tief- und Hochbau und Bauordnung.

Gesucht wird eine engagierte, dynamische, zielorientierte, entscheidungs- und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz und Erfahrung in Führungspositionen. Ferner sollte die Fähigkeit der kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegeben sein. Die Bereitschaft zur vertrauensvollen, offenen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsführung und den gewählten Gremien wird vorausgesetzt. Des Weiteren werden eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie eine hohe Sensibilität für die jeweilige Interessenslage als auch Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft erwartet.

Die durch Prüfung erworbene Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst mit den erforderlichen fundierten Kenntnissen der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts (Laufbahnfachrichtung Hochbau bzw. Städtebau mit vorangegangenem Studium der Architektur) wird vorausgesetzt. Weiterhin sollten auch gute kommunalrechtliche Kenntnisse vorhanden sein.

Für die Einstellung steht derzeit eine Planstelle der BesGr. A 13/A 14 (Laufbahnbeamtin/Laufbahnbeamter höherer Dienst) zur Verfügung.

Die Stadt Stadthagen ist bemüht, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es erwartet Sie eine Aufgabe mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, einem motivierten und qualifizierten Team und einer angenehmen Arbeitsatmosphäre.

Wenn Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen, umfangreichen und vielschichtigen Position geweckt wurde, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens zum 15. 12. 2009** an die Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen.

Information über Stadthagen finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de.

— Nds. MBl. Nr. 43/2009 S. 942

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

VAKAT

# Wenn es einmal schnell gehen muss...

**www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de**

**Niedersächsisches**
**Gesetz- und Verordnungsblatt**
und
**Niedersächsisches Ministerialblatt**
als

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

schlütersche
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*